

Statuten

Wakeboard-Club Jetlake

1. Name und Sitz.....	2
2. Zweck.....	2
3. Geschäftsjahr.....	2
4. Beiträge.....	2
5. Mitglieder.....	2
6. Aufnahme von Mitgliedern.....	2
7. Rechte der Mitglieder.....	2
8. Pflichten der Mitglieder.....	2
9. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
10. Gliederung des WBCF.....	3
11. Generalversammlung.....	3
12. Tagesordnung der Generalversammlung.....	3
13. Vorstand.....	4
14. Wirkungsgrad des Vorstandes.....	4
15. Erlöschen des Vorstandsmandates.....	4
16. Streitigkeiten.....	5
17. Auflösung des WBCF.....	5
18. Finanzierung des WBCF.....	5

1. Name und Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen „Wakeboardclub Jetlake“ und hat seinen Sitz in Feldkirchen.

2. Zweck

2.1. Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Pflege und Förderung des Wakeboard-Sportes und einschlägiger Wassersportarten sowie die Pflege der Geselligkeit innerhalb seiner Mitglieder, ferner insbesondere die Heranbildung der Jugend in den o.a. Wassersportarten.
Zur Förderung des Wakeboard- und Wasserskisportes gehören auch die Veranstaltungen nationaler und internationaler Konkurrenzen.
Der Wakeboardclub ist gemeinnützig.

3. Geschäftsjahr

3.1. Das Geschäftsjahr ist vom 01.01. – 31.12.

4. Beiträge

4.1. Der Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag und der Benützungsbetrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

4.2. Die für das Kalenderjahr zu zahlenden Beiträge sind bis spätestens 2. Mai des laufenden Jahres fällig. Bei neu eintretenden Mitgliedern oder bei der Wechsel der Mitgliedskategorie sind die Beiträge sofort fällig.

4.3. Wenn bis zum 01.05. eines Jahres durch die Generalversammlung die Gebührenordnung nicht neu festgesetzt wird, so gilt bis zur Neufestsetzung die Gebührenordnung des Vorjahres.

4.4. Für Mitglieder, die bis 02. Mai eines Jahres die vorgeschriebenen Jahresbeiträge nicht bezahlt haben, erlischt die Mitgliedschaft; offene Mitgliedsbeiträge bleiben jedoch fällig.

5. Mitglieder

5.1. Mitglieder des WBCF können alle Personen werden.

5.2. Die Mitglieder des WBCF werden eingeteilt in:

- Ordentliche Mitglieder
- Tages Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Unterstützende Mitglieder

5.3. Ordentliche Mitglieder sind alle Wakeboarder, Wakeskater und Wasserskisportler.

5.4. Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren. Nach Überschreitung des 18. Lebensjahres werden Jugendmitglieder entweder Ordentliche oder Unterstützende Mitglieder. Es gilt das Geburtsjahr

5.5. Tagesmitglieder sind jene Personen die eine Tagesmitgliedschaft für die Obstacle-benutzung erwerben.

5.6. Unterstützende Mitglieder sind Person die mit einer Einzahlung eines beliebigen Betrages den Club unterstützen. Diese Personen haben keine Rechte oder Pflichten gegenüber dem Club.

6. Aufnahme von Mitgliedern

6.1. Mitgliedschaften sind nur mit unterschriebenen Aufnahmeformular und bezahlten Mitgliedsbeitrag gültig.

7. Rechte der Mitglieder

7.1. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht in den Vorstand, solange Sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club innerhalb der festgesetzten Termine nachkommen.

7.2. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme zu den Clubveranstaltungen berechtigt.

8. Pflichten der Mitglieder

8.1. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Statuten, die Gebührenordnung, die Club- und Anlagenordnung sowie alle anderen vom Vorstand erlassenen Vorschriften und Empfehlungen genau zu befolgen,

- festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu bezahlen.
 - die Clubzwecke durch persönliche Mitwirkung an den Veranstaltungen und Vorträgen zu fördern und an den Versammlungen regen Anteil zu nehmen
- 8.2. Jedes einzelne Mitglied haftet für den durch sein Verschulden oder Mitverschulden (einschließlich leichter Fahrlässigkeit) entstandenen Schaden am Clubeigentum. Den Umfang der Schadensersatzpflicht bestimmt der Vorstand.

9. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 9.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod.
- 9.2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt über Beschluss des Vorstandes.
- 9.3. Der Ausschluss kann erfolgen:
- Wegen wiederholten unsportlichen oder disziplinelosen Verhaltens
 - Wegen grober Fahrlässigkeit bei Ausübung des Sports
 - Wegen grober Verletzung der Statuten, der Club- und Anlageverordnung und der sonstigen dem Vorstand erlassenen Verordnungen und Vorschriften
 - Wegen Handlungen, die das Ansehen des WBCF schädigen
 - Wegen unkollegialen oder unehrenhaften Verhaltens.
- 9.4. Ein vom WBCF ausgeschlossenes Mitglied darf nur über Vorstandsbeschluss wieder aufgenommen werden.
- 9.5. Das Erlöschen der Mitgliedschaft gibt dem betroffenen Mitglied kein Recht, bereits geleistete Beträge oder Spenden zurück zu verlangen, ebenso gehen seine Rechte auf das Clubvermögen sowie auf die Benützung der Clubanlagen verloren.

10. Gliederung des WBCF

- 10.1. Die Organe des WBCF sind:
- Generalversammlung
 - Vorstand

11. Generalversammlung

- 11.1. Die ordentliche Generalversammlung aller stimmberechtigten Mitglieder ist einmal jährlich im ersten Quartal vom Vorstand nach Feldkirchen einzuberufen.
- 11.2. Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines schriftlichen Verlangens von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 11.3. Jede Generalversammlung muss mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Abhaltung ordnungsgemäß auf schriftlichem Wege an die dem Club zuletzt bekanntgegebene Adresse oder durch das Cluborgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 11.4. Anträge von Mitgliedern, die nicht mindestens 8 (acht) Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlagen, können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn sich die einfache Mehrheit der Anwesenden oder durch Vollmacht tretender Mitglieder in der Generalversammlung hierfür ausspricht.
- 11.5. Die Generalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind.
- 11.6. Im Falle der Beschlussunfähigkeit einer Generalversammlung ist eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung zur Generalversammlung aufmerksam zu machen.
- 11.7. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Vorsitzende.

12. Tagesordnung der Generalversammlung

- 12.1. Der Generalversammlung ist vorbehalten:
- Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung des Kassenberichtes
 - Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Gebührenordnung
 - Genehmigung des Voranschlags für das nächste Geschäftsjahr
 - Bewilligung von Rechtsgeschäften die dem Club eine mehrjährige Verbindlichkeit auferlegen sowie von Ausgaben, die den zehnfachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes übersteigen
 - Wahl des Vorstandes

- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr
 - Änderung der Statuten
 - Vorschläge von Mitgliedern zur Statutenänderung müssen längstens drei Tage nach Verlautbarung des Termins der Generalversammlung bei WBCF schriftlich eingebracht werden
 - Beschlussfassung allfälliger Anträge
- 12.2. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf oder durch Heben der Hand, sofern nicht mindestens von einem Drittel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangt.

13. Vorstand

- 13.1. Die Vorstandsmitglieder, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ausscheiden von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptierung ergänzen.
- 13.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Schriftführer
 - Kassier
 - Sportwart
- 13.3. Dem Präsidenten steht die oberste Leitung des WBCF zu. Er vertritt ihn nach außen und vor den Behörden, überwacht den Geschäftsgang und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung. Er unterzeichnet alle Schriftstücke, die Club verpflichten oder an Behörden gerichtet sind, gemeinsam mit dem Schriftführer und bei sportlichen Ereignissen gemeinsam mit dem Sportwart.
- 13.4. Der Vizepräsident hat den Präsidenten in seinen Aufgaben zu unterstützen. Bei Verhinderung des Präsidenten stehen ihm alle Befugnisse zu
- 13.5. Der Schriftführer übernimmt den Posteingang und führt die Ablage. Die Schriftstücke sind spätestens in der nächsten Vorstandssitzung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Der Schriftführer ist berechtigt, Anfragen oder Zuschriften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs selbst zu erledigen. Er führt in den Sitzungen und in der Generalversammlung die Verhandlungsschrift und gemeinsam mit dem Kassier die Mitgliederliste.
- 13.6. Der Kassier besorgt den finanziellen Teil der Clubgeschäfte nach den Weisungen und Beschlüssen des Vorstandes. Er führt gemeinsam mit dem Schriftführer das Mitgliederverzeichnis.
- 13.7. Dem Sportwart obliegt die Vorbereitung und Besorgung aller sportlichen Angelegenheiten. Er ist zuständig für die Instandhaltung aller clubeigenen Sporteinrichtungen und Geräte

14. Wirkungsgrad des Vorstandes

- 14.1. Der Vorstand leitet und verwaltet den Club und erledigt seine Geschäfte nach einer von ihm festzusetzenden Geschäftsordnung, er beschließt im Namen des Clubs rechtsverbindlich über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 14.2. Die Vorstandssitzungen haben nach Bedarf möglichst monatlich, mindestens jedoch einmal vierteljährlich stattzufinden. Auf schriftliches Verlangen dreier Vorstandsmitglieder ist der Präsident verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen einzuberufen.
- 14.3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 14.4. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Vorstand beschließen, wenn das Vorstandsmitglied drei nacheinander folgende Sitzungen ohne ausreichende Begründung nicht besucht hat.
- 14.5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung.
- 14.6. Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung solcher, im Jahresvoranschlag nicht vorgesehener Ausgaben aus den Kassabeständen, die den zehnfachen Jahresbeitrag jährlich nicht übersteigen.
- 14.7. Veräußerung von Clubeigentum
- 14.8. Einberufung der Generalversammlung, Festsetzung der Tagesordnung, Durchführung der Beschlüsse.
- 14.9. Verlautbarung der Gebührenordnung, Erlass der Club- und Anlagenordnung sowie aller eventuell notwendigen Ausführungsbestimmungen zu den Statuten.
- 14.10. Fallweise Betrauung von Vorstandsmitgliedern oder anderen Clubmitgliedern mit der Besorgung und Austragung besonderer Angelegenheiten.
- 14.11. Ausschreibung und Durchführung von Veranstaltungen unter Unternehmungen des Clubs.

15. Erlöschen des Vorstandsmandates

- 15.1. Ein Erlöschen des Vorstandsmandates erfolgt:

- nach Ablauf der Funktionsdauer
- Durch freiwilligen Rücktritt
- Durch Tod
- Durch Ausschluss des Vorstandsmitgliedes
- Durch Austritt als ordentliches Mitglied
- Durch Ausschluss des Mitgliedes

16. Streitigkeiten

- 16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen Fällen ausgeschlossen.
- 16.2. Ein Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit Stimmenmehrheit.
- 16.3. Jeder Streitteil hat über Aufforderung dem Vorstand innerhalb acht Tagen seinen Schiedsrichter namhaft zu machen. Beide Schiedsrichter haben nun innerhalb weiterer acht Tage einen Schiedsrichterbmann zu wählen und dem Vorstand bekanntzugeben. Sollten sich die Schiedsrichter über den Obmann nicht einigen, so wird derselbe von Vereinspräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, ernannt.
- 16.4. Wenn es der anklagende Streitteil unterlässt, einen Schiedsrichter termingerecht zu benennen, gilt sein Schiedsantrag als von ihm zurückgezogen.
- 16.5. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 16.6. Wenn die Schiedsrichter ihre Funktion nicht annehmen oder zurücklegen, dann haben die Streitteile acht Tage nach Aufforderung durch den Vorstand neue Schiedsrichter zu benennen. Bei Unterlassung gilt der Schiedsantrag oder die Berufung des betroffenen Mitgliedes als endgültig zurückgezogen.

17. Auflösung des WBCF

- 17.1. Die Auflösung des WBCF muss entweder von sämtlichen Vorstandsmitgliedern oder von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- 17.2. Über die endgültige Auflösung entscheidet die nur für diesen Zweck einberufene Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Wird letztere Bedingung nicht erfüllt, so ist auf einen Zeitpunkt von mindestens einem Monat nachher, unter persönlicher Ladung aller Stimmberechtigten mit eingeschriebenen Brief, eine neuerliche Generalversammlung einzuberufen, wobei in der Einberufung ausdrücklich auf den Auflösungsantrag hinzuweisen ist. Bei der neuerlichen Generalversammlung sind dann zum Beschluss über die Auflösung drei Viertel aller anwesenden Stimmen, ohne Rücksicht auf ihr Verhältnis zur Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, genügend.
- 17.3. Das verbleibende Vereinsvermögen wird dem „Österreichischen Roten Kreuz“ zugeführt.

18. Finanzierung des WBCF

- Clubbeiträge der Mitglieder
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen (Gastronomie und Sponsoring)
- Sportförderungen